

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im gemeinnützigen Verein Freundinnen und Freunde des Frankenbades e.V., Förderverein zum Erhalt von Frankenbad und Platz.

Zweck des Vereins ist die dauerhafte Nutzung des Frankenbades und Frankenplatzes durch die Allgemeinheit und die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in Zusammenarbeit mit dem Eigentümer des denkmalgeschützten Bauensembles Frankenbad und Frankenplatz, der Stadt Bonn, und den Denkmalbehörden, des bürgerschaftlichen Engagements für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (a) Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Pflege des denkmalgeschützten Bauensembles sowie zur Steigerung der Attraktivität von Frankenbad und Frankenplatz
- (b) Planung, Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen, die geeignet sind, den ideellen Wert von Denkmälern in der Öffentlichkeit zu fördern
- (c) Entwicklung und Unterstützung von Vorschlägen zur denkmalgerechten, kulturellen Nutzung für die Allgemeinheit/Öffentlichkeit
- (d) Öffentlichkeitsarbeit

Ich habe die Satzung in der gültigen Fassung vom 08.09.2016 erhalten (siehe Rückseite oder online) und erkenne mit meiner Unterschrift die Satzung und den Vereinszweck an. Mit der elektronischen Speicherung meiner persönlichen Daten zwecks Mitgliederverwaltung bin ich einverstanden. Ich verpflichte mich außerdem, den Mitgliedsbeitrag in Höhe von 2 Euro / Monat zu entrichten.

Vor- und Nachname
Adresse
E-Mail
Ort, Datum, Unterschrift

SEPA-Lastschriftmandat

Mandatsreferenz: Jahresbeitrag

Hiermit ermächtige ich den Verein der Freundinnen und Freunde des Frankenbades e.V. widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein der Freundinnen und Freunde des Frankenbades e.V. auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die von meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Gläubiger- Identifikationsnummer: DE63ZZZ00001973852

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung

IBAN
Ort, Datum, Unterschrift

Förderverein zum Erhalt von Frankenbad und Platz

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Freundinnen und Freunde des Frankenbades e.V. Förderverein zum Erhalt von Frankenbad und Frankenplatz. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in Zusammenarbeit mit dem Eigentümer des denkmalgeschützten Bauensembles Frankenbad und Frankenplatz, der Stadt Bonn, und den Denkmalbehörden, des bürgerschaftlichen Engagements für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege sowie der dauerhaften Nutzung des Frankenbades und Frankenplatzes durch die Allgemeinheit.
 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Pflege des denkmalgeschützten Bauensembles sowie zur Steigerung der Attraktivität von Frankenbad und Frankenplatz
 - b) Planung, Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen, die geeignet sind, den ideellen Wert von Denkmälern in der Öffentlichkeit zu fördern
 - c) Entwicklung und Unterstützung von Vorschlägen zur denkmalgerechten, kulturellen Nutzung für die Allgemeinheit/Öffentlichkeit
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Der Verein verwirklicht seine Satzungszwecke auch durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, eine Person oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke
 Der Verein wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne §57 Abs.1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
 Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern und dem Schatzmeister / Kassenwart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte ehrenamtlich.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden

Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben. Das Protokoll ist in der nächsten Vorstandssitzung vom Vorstand zu beschließen und wird den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben jeweils vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Bücher und Belege des Vereins auf Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Verwaltung im abgelaufenen Geschäftsjahr zu prüfen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Nach der Berichterstattung ist bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds über die Entlastung des Vorstands abzustimmen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie ist insbesondere zuständig für
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
 - Entlastung und Wahl des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Mitgliedsadresse gerichtet war.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen, Änderungen zum Zweck des Vereins und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 16 Arbeitsgruppen

Für bestimmte Zwecke und Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen. Arbeitsgruppen können auch von der Mitgliederversammlung eingerichtet werden. Arbeitsgruppen haben dem Vorstand oder, soweit sie von der Mitgliederversammlung eingerichtet wurden, der Mitgliederversammlung zu berichten. Arbeitsgruppenmitglieder sind zu Vorstandssammlungen einzuladen, soweit Themen ihres Aufgabenbereichs erörtert werden, und haben beratende Stimme.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Denkmalschutzes.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.